

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1954

Nummer 143

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 2. 12. 1954, Lotterie zugunsten des Deutschen Roten Kreuzes. S. 2177. — RdErl. 6. 12. 1954, Ausstattung der Bezirksregierungen mit Fernschreibern. S. 2178. — RdErl. 10. 12. 1954, Behördliche Glückwunschkarten aus Anlaß des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels. S. 2179.

**D. Finanzminister.**

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 8. 12. 1954, Durchführung der Euterüberwachung im Rahmen der 3. Milchverordnung (VO über die Förderung der Güte von Milch und Milcherzeugnissen) vom 14. September 1954 (GV NW. S. 311). S. 2179.

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

Bek. 9. 12. 1954. 16. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen. S. 2181.

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

VII C. Bauaufsicht: RdErl. 3. 12. 1954, Bauaufsichtliche Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken; hier: Gemischt belegte Schornsteine. S. 2182.

**K. Justizminister.**

**Berichtigung.** S. 2184.

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

#### Lotterie zugunsten des Deutschen Roten Kreuzes

Bek. d. Innenministers v. 2. 12. 1954 —  
I 18—52—10 Nr. 1585 53 — 82137

Dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Nordrhein, Düsseldorf, Sternstraße 74, und dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe, Münster (Westf.), Zumsandestraße 25—27, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPr. MdI. v. 8. 3. 1937 (RMBliV S. 385) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nachstehende Lotterien genehmigt:

1. in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis 1. März 1955  
eine Lotterie (Geldlotterie) in Form einer Losbrieflotterie im Lande Nordrhein-Westfalen außer in den Städten Aachen und Hagen (Westf.) mit einem Spielkapital in Höhe von 600 000 DM, eingeteilt in 1 200 000 Lose zum Preise von je 0,50 DM, aufgeteilt in 12 Reihen (A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M) zu je 100 000 Losen;
2. in der Zeit vom 20. Januar 1955 bis 1. März 1955  
eine Ausspielung (Sachlotterie) in Form einer Losbrieflotterie im Stadtgebiet Aachen mit einem Spielkapital in Höhe von 200 000 DM, eingeteilt in 400 000 Lose zum Preise von je 0,50 DM, aufgeteilt in 8 Reihen (A, B, C, D, E, F, G, H) zu je 50 000 Losen;
3. in der Zeit vom 20. Januar 1955 bis 1. März 1955  
eine Ausspielung (Sachlotterie) in Form einer Losbrieflotterie im Stadtgebiet Hagen (Westf.) mit einem Spielkapital in Höhe von 150 000 DM, eingeteilt in 300 000 Lose zum Preise von je 0,50 DM, aufgeteilt in 6 Reihen (A, B, C, D, E, F) zu je 50 000 Losen.

Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.

Verbunden mit der Geldlotterie und den Ausspielungen ist je eine Prämienziehung, die am 1. März 1955 bei der Geldlotterie zu 1. in Düsseldorf, bei der Ausspielung zu 2. in Aachen und bei der Ausspielung zu 3. in Hagen (Westf.) stattfindet.

— MBl. NW. 1954 S. 2177.

#### Ausstattung der Bezirksregierungen mit Fernschreibern

RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1954 —  
I A 1 (SdH) Az. 17

Um den Geschäftsverkehr zu beschleunigen und zu erleichtern, sind die Bezirksregierungen ab 1. Dezember 1954 mit je einem Blattfernenschreiber ausgestattet worden.

Der Fernschreiber dient zur beschleunigten Übermittlung wichtiger und eilbedürftiger Mitteilungen und Rückfragen. Er ist dauernd empfangsbereit, so daß er auch bei Abwesenheit des angeschriebenen Teilnehmers jede Nachricht selbsttätig und unmissverständlich aufnimmt. Außerdem kann jeder Teilnehmer des gesamten Bundesgebietes und Westberlins (vgl. amtliches Verzeichnis der Fernschreibeteilnehmer) unmittelbar im Selbstwahlverkehr erreicht werden. Durch die Benutzung des Fernschreibers wird also längeres Warten, wie das häufig im Fernsprechverkehr der Fall ist, vermieden.

Im Ortsverkehr sind Fernschreiben mehr als  $\frac{1}{3}$ , im Fernverkehr rd. 50 % billiger als Ferngespräche. Einem 3-Minuten-Ferngespräch entsprechen etwa 20 Zeilen Fernschreibtext. Durch die Benutzung des Fernschreibers können also auch die in den letzten Jahren erheblich angestiegenen Fernsprechkosten gesenkt werden.

Mit den an das Fernschreibnetz angeschlossenen Teilnehmern ist daher möglichst über Fernschreiber zu verkehren und der Fernsprechverkehr auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Bezirksregierungen werden wie folgt angeschrieben:

**Bezirksregierung Aachen**

regpraes aan 0832 726

**Bezirksregierung Arnsberg**

regpraes arnsbg 03 665

**Bezirksregierung Detmold**

regpraes detm 0335 880

**Bezirksregierung Düsseldorf**

regpraes dssd 082 2491

**Bezirksregierung Köln**

regpraes kln 08 8321

**Bezirksregierung Münster**

regpraes mstr 035 870

Die Landesregierung: Ministerpräsident, Innenminister und alle übrigen Ressorts — mit Ausnahme des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — sind unter

ldreg nrwf dssd 082 2749

das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr unter  
wi mi nrwf dssd 082 2728

und das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter  
ernaehrmin dssd 082 2727

anzuschreiben.

An die Regierungspräsidenten,  
alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen,  
das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf,  
Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen,  
Bad Godesberg,  
die Landesfeuerwehrschule Warendorf,  
Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeinde-  
aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 2176.

**Behördliche Glückwunschrücksendungen aus Anlaß  
des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1954 —  
I 18—68 Nr. 1055/54

**I.**

Die Versendung von Glückwunschrücksendungen durch Behörden anlässlich von Festtagen hat in den letzten Jahren einen übermäßigen Umfang angenommen, den die Öffentlichkeit mit Recht beanstandet.

Die Landesregierung hat daher beschlossen, daß alle Landesbehörden von der Versendung jeder Art von formularmäßigen Glückwunschrücksendungen anlässlich des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels absehen. Empfangene Glückwunschrücksendungen dieser Art sind nicht zu beantworten.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

An alle Behörden des Landes.

— MBl. NW. 1954 S. 2179.

**F. Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

**II. Landwirtschaftliche Erzeugung**

**Durchführung der Euterüberwachung im Rahmen  
der 3. Milchverordnung (VO. über die Förderung  
der Güte von Milch und Milcherzeugnissen)  
vom 14. September 1954 (GV. NW. S. 311)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 12. 1954 — II Vet. 3400 — 434/54

Betriebe, die Milch an Molkereien zur Verwertung als Trinkmilch liefern, müssen v. 1. Januar 1955 an nach § 1 der 3. Milchverordnung (VO. über die Förderung der Güte von Milch und Milcherzeugnissen) v.

14. September 1954 (GV. NW. S. 311) einer staatlich anerkannten Euterüberwachung angeschlossen sein.

Als staatlich anerkannte Euterüberwachung im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- 1 der von den Tiergesundheitsämtern der Landwirtschaftskammern eingerichtete tierärztliche Euterüberwachungsdienst und
- 2 der von den Tiergesundheitsämtern zusammen mit den Landeskontrollverbänden durchgeführte Euterüberwachungsdienst.

Zu 1.: Der tierärztliche Euterüberwachungsdienst besteht aus folgenden Maßnahmen:

- a) halbjährliche klinische Untersuchung aller Milchkühe auf Eutererkrankungen einschließlich Tuberkulose, Brucellose (Bang'sche Krankheit) und Untersuchung der Milch eines jeden Euterviertels aller Kühe auf Sekretionsstörungen durch Vertrauenstierärzte der Tiergesundheitsämter;
- b) in Verdachtsfällen Einsendung von Einzel- oder Vier-  
telgemelkproben durch die Vertrauenstierärzte und bakteriologische Untersuchung in dem vom Tiergesundheitsamt bestimmten staatlichen Veterinäruntersuchungsaamt;
- c) Mitteilung des Untersuchungsbefundes an den Ver-  
trauenstierarzt und den Tierbesitzer durch das Tier-  
gesundheitsamt;
- d) Mitteilung des Untersuchungsbefundes an die zuständige Molkerei bei Feststellung von Milchfehlern, die Maßnahmen nach dem Milchgesetz erfordern.

Zu 2.: Der von den Tiergesundheitsämtern zusammen mit den Landeskontrollverbänden durchgeführte Euterüberwachungsdienst umfaßt folgende Untersuchungen und Aufgaben:

- a) Überprüfung der Euter und der Milch aller Kühe auf äußerlich wahrnehmbare Veränderungen und Unter-  
suchung eines jeden Euterviertels auf Sekretions-  
störungen mittels eines geeigneten Indikators durch Kontrollassistenten der Landeskontrollverbände;
- b) bei Feststellung von Sekretionsstörungen oder bei Veränderungen des Euters Einsendung von Milchpro-  
ben aus dem veränderten Vierteln durch die Kontroll-  
assistenten und bakteriologische Untersuchung in dem vom Tiergesundheitsamt bestimmten staatlichen Veterinäruntersuchungsaamt;
- c) Mitteilung des Untersuchungsbefundes an den Tier-  
besitzer und Angabe der nach den gesetzlichen Be-  
stimmungen erforderlichen Maßnahmen durch das Tiergesundheitsamt;
- d) bei Feststellung von Milchfehlern, die Maßnahmen nach dem Milchgesetz bedingen, Mitteilung des Unter-  
suchungsbefundes an die zuständige Molkerei;
- e) tierärztliche Bescheinigung über den erfolgreichen Ab-  
schluß der Behandlung an das Tiergesundheitsamt, nötigenfalls unter Beifügung von Milchproben der behandelten Kühe.

Zur Durchführung des Euterüberwachungsdienstes nach Ziff. 2 a) und b) erlassen die Landeskontrollverbände im Einvernehmen mit den Tiergesundheitsämtern die notwendige Dienstanweisung für die mit diesen Aufgaben beauftragten Kontrollassistenten.

An das Landesernährungsamt,

die Regierungspräsidenten,

Verwaltungen der Stadt- und Landkreise

— Vet.-Ämter —,

Landesvereinigung der Milchwirtschaft

des Landes Nordrhein-Westfalen,

Landwirtschaftskammern Nordrhein und West-  
falen-Lippe,

Landeskontrollverbände Rheinland und West-  
falen-Lippe,

Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-  
Lippe.

— MBl. NW. 1954 S. 2179.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### 16. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 12. 1954 —  
II B 4 — 8715 — Tgb.Nr. S 344/54

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen v. 6. Januar 1953 / 20. April 1954 (GV. NW. S. 110/134) wurden die von der Firma Hans Moog — H. Nicolaus, Pyrotechnische Fabriken in Wuppertal-Ronsdorf, Am Flügel 1, hergestellten, in der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen pyrotechnischen Gegenstände nach Prüfung durch die Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung — B. A. M. — zum Verkehr im Inland zugelassen. (Die am Ende des Zulassungszeichens für den pyrotechnischen Gegenstand angegebene römische Zahl nennt die Klasse im Sinne des § 2 der Verordnung.)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke	Fabrik-Nummer	Zulassungszeichen
1	Knallstreichholz	019	B.A.M. 853 I
2	Knalleinlage	020	B.A.M. 854 I
3	Prachtumläufer	108	B.A.M. 794 III
4	Brillant-Feuerrad	110	B.A.M. 795 III
5	Japansonnen	111	B.A.M. 796 III
6	Quadratsonne	112	B.A.M. 797 III
7	Venezianische Sonne	113	B.A.M. 798 III
8	Elektrische Schneeflockensonne	114	B.A.M. 799 III
9	Elektrische Schneeflockensonne	115	B.A.M. 800 III
10	Rosettensonne	116	B.A.M. 801 III
11	Brillantfontäne	120	B.A.M. 802 III
12	Fächerfontäne	121	B.A.M. 803 III
13	Brillantfächer	122	B.A.M. 804 III
14	Brillantfächer	123	B.A.M. 805 III
15	Brillantstern	124	B.A.M. 806 III
16	Lichterfächer	125	B.A.M. 807 III
17	Lichterstab	126	B.A.M. 808 III
18	Elektrischer Silberstern	133	B.A.M. 809 III
19	Triangelsonne	106	B.A.M. 810 II
20	Triangelsonne	107	B.A.M. 811 II
21	Feuerrad	109	B.A.M. 812 III
22	Windmühlenflügel	117	B.A.M. 813 III
23	Windmühlenflügel, doppelt	118	B.A.M. 814 III
24	Brillant-Horizontal-Kaskade	129	B.A.M. 815 III
25	Palme	130	B.A.M. 816 III
26	Brillant-Pfauenfeder	131	B.A.M. 817 III
27	Elektrische Pfauenfeder	132	B.A.M. 818 III
28	Elektrische Strahlenglorie	134	B.A.M. 819 III
29	Elektrischer Wasserfall	135	B.A.M. 820 III
30	Römisches Licht	320	B.A.M. 821 III
31	Höllenfeuerrad	119	B.A.M. 855 III
32	Sternrakete „Girandol“	105	B.A.M. 856 II

Diese Zulassung wurde an folgende Bedingung geknüpft:

„Der Antragsteller ist verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.“

Gleichzeitig wurde dem Antragsteller mitgeteilt:

„Die Zulassung wird zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder wenn die vom Antragsteller hergestellten pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der obengenannten Verordnung und ihren Technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen oder wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird.“

Gemäß § 4 Abs. 1 der obengenannten Verordnung u. Abschn. III der zugehörigen Technischen Grundsätze dürfen diese pyrotechnischen Gegenstände nur mit Aufdruck der in der vorstehenden Zulassung angegebenen Zulassungszeichen im Inland in den Verkehr gebracht werden.

— MBl. NW. 1954 S. 2181.

## J. Minister für Wiederaufbau

### VII C. Bauaufsicht

#### Bauaufsichtliche Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken; hier: Gemischt belegte Schornsteine

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 3. 12. 1954 — VII C 4 — 2.071 Nr. 3241/54

1 Nach § 20 der auf Grund der Einheitsbauordnungen erlassenen Bauordnungen sind für die Abführung der Abgase von häuslichen Gasfeuerstätten besondere Schornsteinrohre vorzusehen. Gasfeuerstätten und Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe dürfen demnach keine gemeinsamen Schornsteinrohre haben. Unter Nr. 7.61 der mit meinem RdErl. v. 16. 9. 1952 — II A 2.071 Nr. 1900/52 — (MBl. NW. S. 1343) bekanntgegebenen „Bauaufsichtlichen Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken“ habe ich bestimmt, unter welchen Voraussetzungen bei bestehenden Gebäuden der Anschluß häuslicher Gasfeuerstätten an Schornsteine, an die schon Feuerstätten für feste Brennstoffe angeschlossen sind, ausnahmsweise und auf Widerfuß gestattet werden kann, sofern ein freier Schornstein nicht vorhanden ist oder durch Verlegen der Anschlüsse von Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe ein Schornstein nicht freigemacht werden kann. Bei dieser Ausnahmeregelung handelt es sich um eine Notlösung zur Vermeidung von Härteten, um zu ermöglichen, daß häusliche Gasfeuerstätten auch in bestehenden Gebäuden aufgestellt werden können, ohne daß ein neuer Abgas-Schornstein errichtet werden muß.

Unter „bestehenden Gebäuden“ können nur solche verstanden werden, die seit längerer Zeit bauaufsichtlich genehmigt sind. Es ist daher nicht angängig, daß der Anschluß von Gasfeuerstätten und von solchen für feste Brennstoffe in Neubauten an ein gemeinsames Schornsteinrohr nachträglich deswegen genehmigt wird, weil bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens die obige Regelvorschrift nicht berücksichtigt wurde.

2 Obige Ausnahmeregelung gilt ferner nicht, wenn es sich um einen Schornstein handelt, an den bereits ein Kessel für feste oder flüssige Brennstoffe einer Zentralheizungs- oder Warmwasserbereitungsanlage bzw. einer Stockwerksheizung angeschlossen ist, weil jede Feuerstätte dieser Art nach Abschn. A, Ziff. 2 der Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen v. 5. 3. 1940 (RABl. S. I 130) einen eigenen Schornstein erhalten soll. Kessel von Stockwerksheizungen gelten als Feuerstätten im Sinne dieser Richtlinien. Auch nach Ziff. 67, Abs. 4 „TVR Gas“ dürfen Rauchschornsteine von Sammelheizungen zur Abgasabfuhrung nicht benutzt werden.

3 Vorstehende Ausführungen sind bei der Prüfung der Bauanträge und bei der Abnahme der Bauten sorgfältig zu beachten, damit Unglücksfälle vermieden werden.

An die Regierungspräsidenten,  
Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau,  
Bauaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 2182.

### Berichtigung

Betrifft: Zulassung von Sprengmitteln für die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe v. 14. 10. 1954 — III.6 — 171 — 34.4 Tgb. Nr. 2995/54 (MBl. NW. S. 1921).

Die Überschrift der 2. Spalte in lfd. Nr. 923 ist wie folgt zu ändern: „Bezeichnung des Zündkreisprüfers“.

— MBl. NW. 1954 S. 2184.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.**  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.